

2892

Politisches Departement, Vortrag n. 9.  
Fini.

Ihre Superintendant, erstattet, Schrift über  
Ihre Kapitul, seiner Vorparstellungen mit dem die  
Sitzung Basel bildenden Kreislernen in Bezug auf.

Diözes Basel,  
Kirchliche Ver-  
hältnisse im  
Fessin.

Dodis





# 51. Sitzung vom 18. Juni 1884

Der Auslösung des biffeligen Pfandes / vrgl. Prot. vom 6. November 1883, Nr. 5395/.

Demnach ist von den Kantonen Solothurn, Luzern, Zug, Aargau, Thurgau & Baselland abzugeben und zwar am 12. März l. J. in Bern stattgefundenen Konferenz, um endlich auf der Vorstufe des Departements, Hilfskommune des eidgenössischen Bundesvertrages über die eidgenössische Vermittlung des Bundesrates mit der eidgenössischen Kurie die von dieser unterbreiteten Unterhandlungen zum Zweck der Auslösung des biffeligen Pfandes der Diözese Basel in dem Sinne zum Abschluss gebracht werden, dass am die Stelle des von Zug u. Luzern als Lippof anerkannten Herrn Lachat ein neuer Mann, für diese geistlichen Minder getroffen werde. Diese Kantone stimmen nun auf diesem über ein, dass zum künftigen Lippof von Basel der Komprovis des eidgenössischen Kapitels, Herr Fiala in Solothurn, ernannt werde, und es sind die Kantone unter der Voraussetzung, dass eine Form gefunden werde, welche die Erfüllung dieser Verbindungen sichert, damit, die Maß für diesen speziellen Fall dem Kaiser zu überlassen. Endlich erklären die Kantone ihre Genehmigung, auf über die Minderstellung des Komprovis mit der Kurie in Unterhandlungen zu treten.

Die Regierung des Kantons Bern eingekommen, erklärt, dass sie nicht in der Lage sei, um diese Bedingungen über das Loswerden beizutragen.

Auf Antrag des Departements wird nun beschlossen, im Namen der eidgenössischen Kurie und des Kantons Tessin / Prot. n. 15. Januar Nr. 232/ auf irgendiger Grundlag mit der eidgenössischen Kurie in Unterhandlung zu treten, welche unter dem 31. Juli 1883 / Prot. Nr. 3883/ verhandelt



# 51. Sitzung vom 18. Juni 1884.

erwähnt sind.

Erinnert ist der Regierung des Kantons Tessin Mitteilung zu machen, und dieselbe zu ersuchen, den fl. Brief davon zu bewahren, daß der Bundesrat, sich bereit erklärt, wenn der oben genannten Kanton an dem in dem Schreiben des Kantons, Facc. bin, an dem Regierungspräsidenten Regazzi vom 20. Oktober 1883 unternommenen Verhandlungen über die Abtretung des bischöflichen Hofes der Diözese Basel jenseits als über die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse im Kanton Tessin teilzunehmen, auch der Vorabklärung, daß diese Verhandlungen in einem noch zu bestimmenden spezifizierten Ort, stattfinden und daß von beiden Seiten der Lage zu diesem speziellen Punkt, niemand, was, an.

Am Tessin z. Luzern, am 18. Juni 1884.  
 Protokollauszug aus dem Protokoll zur Konferenz  
 unter Alterspräsident.